



Fakten zum §217 StGB

FRAGE

Wird der aktuelle Gesetzgebungsprozess zum § 217 StGB (innerhalb von 2 Monaten) der Bedeutung und den Auswirkungen dieses Themas gerecht? Es geht um „Leben und Tod“!

ANTWORT

Nein! – Anstelle der auf dem **umseitigen Zeitplan** erkennbaren Hektik der Legislative wäre zunächst ein fundierter gesellschaftlicher Diskurs nötig, der die heute real möglichen und wünschenswerten Formen der Sterbebegleitung aufzeigt. Das kann im Rahmen des äußerst knappen Zeitplans jedoch nicht geleistet werden.

Zudem fehlen – wie sonst bei bioethischen Themen üblich – **alternative Gesetzentwürfe** und eine **breite, öffentliche und parlamentarische Debatte**. Innerhalb von zwei Monaten kann ein Gesetz, das den nicht kommerziellen, auch ärztlich assistierten Suizid legalisiert, nicht angemessen behandelt werden.

Kritische Stellungnahmen der Experten wie der Bundesärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Suizidprävention, der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Deutschen Hospizstiftung wurden bisher in keiner Weise berücksichtigt (siehe Rückseite).

LÖSUNG

Der angestoßene gesellschaftliche Diskurs sollte nicht durch die beschleunigte Verabschiedung des Gesetzentwurfes zum § 217 StGB autoritär beendet werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre es besser, den Gesetzgebungsprozess zu stoppen. Notwendig ist eine breite, parlamentarische und öffentliche Debatte. Zudem sollte der „Zeitplan“ des Gesetzgebungsprozesses auf ein Jahr ausgeweitet werden. **Es besteht kein Zeitdruck.**



Weiterführende Informationen

ZEITPLAN

1. **Erste Lesung: 29.11.2012, um 24 Uhr.**
Ohne jede Aussprache im Bundestag, die Reden wurden nur „zu Protokoll“ gegeben.
2. **Expertenanhörung: 12.12.2012**
3. **Verabschiedung bzw. zweite und dritte Lesung: 31. Januar 2013**
4. **Zustimmung im Bundesrat: 1. März 2013**
5. **Inkrafttreten des Gesetzes: Frühjahr 2013**

STELLUNGNAHMEN

Bundesärztekammer: <http://www.bundesaerztekammer.de/>

Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Suizidprävention (DGS), des Nationalen Suizidpräventionsprogramms für Deutschland (NaSPPro) und der AG „Alte Menschen“ im Nationalen Suizidpräventionsprogramm zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB). <http://www.suizidprophylaxe.de/>

Deutsche Bischofkonferenz: www.dbk.de

Evangelische Kirche in Deutschland: www.ekd.de

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung“

von Prof. Dr. iur. Steffen Augsberg,

Eugen Brysch M. A., Geschäftsführender Vorstand der Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung.

www.patientenschuetzer.de